

# Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 1

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

---

**Ausgabe 07/2024** vom 03. Mai 2024

## Öffentliche Bekanntmachung der

### Satzung

der Stadt Brand-Erbisdorf

zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und die  
Finanzierung der Fraktionen

(Aufwandsentschädigungs- und Fraktionsfinanzierungssatzung – AEFFS)

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie des § 52 (2) Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt 1 - Aufwandsentschädigung von Gremienmitgliedern

#### § 1 - Entschädigung des Stellvertreters des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch einen oder mehrere Stellvertreter vertreten (§ 54 (1) Satz 1 SächsGemO).
- (2) Der/die Stellvertreter ist/sind ehrenamtlich tätig (§ 35 (1) Satz 1 SächsGemO).
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Aufwandsentschädigungen die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der erste Stellvertreter	150,00 Euro,
weitere Stellvertreter	100,00 Euro.
- (4) Für eine über einen Monat hinaus gehende, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz (3) eine Entschädigung nach § 2.
- (5) Die Entschädigung gemäß Absatz (3) oder (4) wird vierteljährlich gezahlt, die weiteren Entschädigungen nach Vorlage der entsprechenden Belege.

#### § 2 - Entschädigung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten nach § 21 (2) SächsGemO für ihre Tätigkeit:
  1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 45,00 Euro,
  2. ein Sitzungsgeld je Stadtratssitzung sowie je Sitzung eines beschließenden und beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro,
  3. ein Sitzungsgeld je Ältestenratsitzung in Höhe von 25,00 Euro,
  4. ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 Euro/h, wenn sie durch den Oberbürgermeister zu außerordentlichen Beratungen, Absprachen zu Entscheidungsfindungen oder Aussprachen eingeladen werden; dabei erfolgt die Abrechnung des Sitzungsgeldes je angefangene Viertelstunde,
  5. eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
  6. zu jeder Stadtratssitzung kostenfrei ein Erfrischungsgetränk.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 erhöht sich jeweils um 5,00 Euro, wenn die Sitzungsdauer mehr als 3,5 Stunden beträgt.

- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Stadtratssitzungen sowie mehreren Sitzungen beschließender und/oder Sitzungen des beratenden Ausschusses, also wenn die Räumlichkeiten fußläufig erreichbar sind und zwischen den Sitzungen nicht mehr als 30 Minuten liegen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Absatz (2) gilt für die Gesamtzeit.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Absatz (1) Nr. 1 bis 5 werden vierteljährlich auf ein vom Stadtratmitglied zu benennendes Konto gezahlt (Nr. 2, Nr. 3, und Nr. 4 bei entsprechender Teilnahme, Nr. 5 nach Vorlage der entsprechenden Belege).

### **§ 3 - Entschädigung des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Ortschaftsrates**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers richtet sich nach § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).
- (2) Sollte der Ortsvorsteher in der Ausübung seines Amtes verhindert sein, dann entfällt die Aufwandsentschädigung nach den Vorgaben des § 155 a SächsBG.
- (3) Übernimmt der Stellvertreter das Ehrenamt vom bisherigen Ortsvorsteher gemäß den Vorgaben des § 155 a SächsBG, dann entfällt sein Entschädigungsanspruch nach Absatz (5) für die Dauer der Vertretung und er erhält eine Aufwandsentschädigung nach Absatz (1).
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 - (1) hat der Ortsvorsteher keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung nach Absatz (5) (Ortschaftsratsitzung, Stadtratssitzung, Sitzung der Ausschüsse u. a.).
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Stadtrates gemäß § 2 - (1) Nr. 1, 2, 3 und 5, wobei anstelle der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse die Ortschaftsratsitzung tritt. Gleiches gilt für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die der Stellvertreter im Namen des Ortsvorstehers wahrnimmt, ohne dass es sich um eine Vertretung nach den Vorgaben des § 155a SächsBG handelt.
- (6) Die Entschädigung gemäß Absatz (1) wird monatlich im Voraus, gemäß Absatz (5) vierteljährlich, gezahlt. Die Reisekostenvergütung gemäß § 2 (1) Nr. 5 nach Vorlage der entsprechenden Belege.

### **§ 4 - Entschädigung beratender Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen beratenden Mitglieder in beratenden und beschließenden Ausschüssen, die durch den Stadtrat berufen wurden, erhalten für ihre Tätigkeit
  1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro,
  2. ein Sitzungsgeld je Sitzung eines beschließenden oder beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro,
  3. eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) § 2 (2) und (3) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es sich um aufeinanderfolgende Sitzungen eines beschließenden oder beratenden Ausschusses handelt.
- (3) Die Entschädigungen gemäß Absatz (1) Nr. 1 bis 3 werden vierteljährlich gezahlt, Nr. 2 bei entsprechender Teilnahme und Nr. 3 nach Vorlage der entsprechenden Belege.

## **Abschnitt 2 - Aufwandsentschädigung von weiteren ehrenamtlich Tätigen**

### **§ 5 - Entschädigung von Beauftragten**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird eine Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 64 (2) Satz 1 SächsGemO bestellt.
- (2) Für diese laufende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro/Monat gewährt.
- (3) Bei auswärtiger Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften.
- (4) Die Entschädigung gemäß Absatz (2) wird vierteljährlich und gemäß Absatz (3) nach Vorlage der entsprechenden Belege gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung gemäß Absatz (3) erfolgt vierteljährlich.

- (5) Für weitere durch den Stadtrat berufene Beauftragte gelten (2) bis (4) gleichfalls, soweit der Inhalt und die Art der Beauftragung der Aufgabe nach Absatz (1) entspricht. Andernfalls beschließt der Stadtrat mit der Beauftragung eine angemessene Aufwandsentschädigung. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte (z. B. externe Datenschutzbeauftragte/r, externe IT-Sicherheitsbeauftragte/r) deren Tätigkeiten notwendige Dienstleistungen für die Stadt darstellen, die nicht im Ehrenamt geleistet werden.

### **§ 6 - Entschädigung des Friedensrichters**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung für seine Auslagen in Höhe von 75,00 Euro/Monat.
- (2) Für jede Gerichtsverhandlung, an welcher der ehrenamtlich tätige Friedensrichter teilnehmen muss, erhält er eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält neben der Entschädigung nach (1) und (2) bei genehmigter Dienstreise eine Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 5 und 6 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG).
- (4) Die Entschädigungen gemäß Absatz (1) werden monatlich gezahlt und gemäß (2) und (3) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

### **§ 7 - Wegfall der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen der §§ 1 bis 6 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **Abschnitt 3 - Mittel zur Fraktionsfinanzierung**

### **§ 8 - Zweckbindung und Grenzen der Verwendung**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 35a SächsGemO erhalten die Fraktionen des Stadtrates Haushaltsmittel entsprechend § 9 - dieser Satzung.
- (2) Haushaltsmittel dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden und unterliegen insoweit einer Zweckbindung. Die Verwendung der im Rahmen der Fraktionsfinanzierung gewährten Haushaltsmittel ist auf die den Fraktionen kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben der Steuerung und der Erleichterung des Ablaufs der Meinungsbildung und Beschlussfassung im Stadtrat und den dafür erforderlichen Geschäftsbetrieb zu beschränken. Für die Verwendung dieser Haushaltsmittel durch die Fraktionen gilt das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die auf Grundlage des § 9 - gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen dürfen insbesondere für nachfolgende Zwecke **nicht** verwendet werden:
- die Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen;
  - die Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen;
  - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden;
  - Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen;
  - Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadträten bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung pauschal im Sinne dieser Satzung abgegolten sind;
  - Bewirtung von Fraktionsmitgliedern;
  - Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen;
  - Spenden und
  - gesellige Veranstaltungen.
- (4) Näheres zur Zulässigkeit der Verwendung von Haushaltsmitteln regelt der als Anlage 1 beigefügte Katalog „zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke“.

### **§ 9 - Bereitstellung von Fraktionsmitteln**

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres Bedarfs monatliche Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan der Stadt Brand-Erbisdorf rechtsverbindlich festgesetzt wird.

- (2) Den Fraktionen wird auf Antrag ein Beratungsraum im Stadthaus einschließlich Informations- und Kommunikationseinrichtungen für im Aufgabenbereich der Fraktion liegende Veranstaltungen temporär und unentgeltlich überlassen (Nutzung für max. 30 Personen). Die finanzielle Abbildung der tatsächlichen Nutzungsüberlassung erfolgt im Jahresabschluss entsprechend dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit.
- (3) Der Jahresbetrag ermittelt sich jeweils aus der für das Haushaltsplanjahr maßgebenden Einwohnerzahl (§ 125 SächsGemO) multipliziert mit 0,40 Euro, auf Hundert Euro aufgerundet. Bei einem Doppelhaushalt gilt die maßgebende Einwohnerzahl des ersten Planjahres auch für das zweite Haushaltsplanjahr. Von diesem Betrag wird die jeder Fraktion gewährte Sachleistung für die Überlassung des Beratungsraumes im Stadthaus für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Stadtratsitzung abgezogen. Diese ermittelt sich aus dem 11-fachen des ungekürzten Entgeltes für eine Stunde der Nutzung eines Beratungsraumes im Stadthaus multipliziert mit der Anzahl der Fraktionen.
- (4) Die entsprechend Absatz (3) ermittelte Geldzuweisung besteht aus einem monatlichen Grundbetrag je Fraktion in Höhe von 20,00 Euro und einem monatlichen Betrag je Mitglied. Dieser Betrag je Mitglied ergibt sich aus der in Absatz (3) ermittelten Geldzuweisung abzüglich der Summe des Grundbetrages der Fraktionen dividiert durch die Anzahl der Mandatsträger.
- (5) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Absatz 2 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung der Stadt Brand-Erbisdorf (GO) die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals im Monat vor der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates der darauffolgenden Wahlperiode.
- (6) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

#### **§ 10 - Verfahrensregeln zur Mittelverwendung**

- (1) Der den Fraktionen zustehende monatliche Betrag wird dem Fraktionsvorsitzenden durch die Stadtverwaltung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder bei Änderung mitgeteilt.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden benennen gegenüber dem Fachbereich 1 ein innerhalb der Fraktion für die ordnungsgemäße Mittelverwendung verantwortliches Fraktionsmitglied (Finanzverantwortlicher der Fraktion) sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Verträge sind durch die Fraktionen selbst zu schließen. Vertragspartner und Rechnungsempfänger ist die jeweilige Fraktion bzw. deren Fraktionsvorsitzende/r. Miet-, Dienstleistungs- und andere Verträge mit einer längeren Laufzeit, sind auf die jeweilige Wahlperiode zu befristen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise gegen Vorlage/Nachweis von Originaldokumenten an das nach Absatz (2) verantwortliche Fraktionsmitglied.
- (5) Die Fraktion hat für die entstandenen Aufwendungen immer begründende Unterlagen nach umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen vorzulegen.
- (6) Die mit Fraktionsmitteln beschafften Vermögensgegenstände sind in einfachen Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 800 Euro brutto sind dabei besonders zu kennzeichnen. Das Verzeichnis ist dem Fachbereich 1 bis 31. Januar des Folgejahres mit den Büchern und Belegen zu übergeben.
- (7) Aus den Fraktionsmitteln beschaffte Wirtschaftsgüter sind bei Auflösung der Fraktion der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf auszuhändigen. Resultiert die Auflösung der Fraktion aus dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates, hat die Rückgabe der Wirtschaftsgüter nur dann zu erfolgen, wenn sich nicht in der darauffolgenden Wahlperiode erneut eine Fraktion aus derselben Partei, Wählervereinigung oder denselben fraktionslosen Stadträten bildet. Bei Rückgabe der Wirtschaftsgüter an die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf werden die zurückgegebenen Gegenstände wieder für die Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellt, wenn von Seiten der Fraktionen Bedarf angemeldet wird.
- (8) Die Fraktionen erhalten nach dem Haushaltsjahresende bis zum 15. Januar eine Auflistung der verausgabten Mittel eines jeden Jahres durch die Stadtverwaltung als Verwendungsnachweis.
- (9) Der Verwendungsnachweis ist mit einer schriftlichen Versicherung, dass die Haushaltsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind, durch den Finanzverantwortlichen der Fraktion und den Fraktionsvorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertreter zu unterschreiben und bis 15. Februar an die Stadtverwaltung Fachbereich 1 zurückzugeben.
- (10) In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates hat bis spätestens einen Monat nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die „alte“ Fraktion eine Abrechnung der Fraktionsgelder des anteiligen Haushaltsjahres zu erfolgen.

- (11) Werden die Verwendungsnachweise nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, werden an die betreffende Fraktion bis zur ordnungsgemäßen Einreichung der Nachweise keine Haushaltsmittel gezahlt.
- (12) Nicht im Haushaltjahr verwendete Mittel sind nicht übertragbar. Der letzte Termin für die Einreichung von Belegen nach Absatz (4) ist jeweils der 15. Dezember.

#### **§ 11 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung**

- (1) Der Fachbereich 1 prüft, ob die Fraktionsmittel ordnungsgemäß verwendet wurden.
- (2) Bis zum 28. Februar des Folgejahres ist den Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Prüfung nach Absatz (1) mitzuteilen. Der Fachbereich 1 leitet die zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung ggf. erforderlichen Maßnahmen ein. Insbesondere fordert sie die Fraktionen auf, nicht ordnungsgemäß verwendete Fraktionsmittel zurückzuzahlen.
- (3) Nicht ordnungsgemäß verwendete Fraktionsmittel sind bis spätestens 15. März durch die Fraktionen zurückzuzahlen.

### **Abschnitt 4 - Sonstige Vorschriften**

#### **§ 12 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Aufwandsentschädigungs- und Fraktionsfinanzierungssatzung tritt mit der konstituierenden Sitzung des in 2024 neu gewählten Stadtrates in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung vom 17.12.2019 außer Kraft gesetzt.

Brand-Erbisdorf, 26.03.2024

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 26.03.2024

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister

Siegel